



**STIFTUNG ABENDROT**

Die nachhaltige Pensionskasse

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

vom 14.5.1985 / revidiert 26.1.1995 / 18.11.1999 / 16.11.2006

Stand: 1.1.2007

## Inhaltsverzeichnis

1.	Organe der Stiftung .....	3
2.	Personalvorsorgekommissionen.....	3
2.1.	Zielsetzung.....	3
2.2.	Kompetenzen.....	3
2.3.	Zusammensetzung .....	3
2.4.	Konstitution .....	3
2.5.	Zusammentreffen.....	4
2.6.	Beschlussfähigkeit .....	4
2.7.	Beschlüsse.....	4
3.	Delegiertenversammlung.....	4
3.1.	Aufgaben.....	4
3.2.	Anzahl Delegierte.....	4
3.3.	Einberufung.....	5
3.4.	Anträge .....	5
4.	Stiftungsrat.....	5
4.1.	Zusammensetzung .....	5
4.2.	Konstitution .....	5
4.3.	Verwaltung und Beschlüsse.....	5
4.4.	Einberufung.....	5
4.5.	Amtsdauer.....	6
4.6.	Ausschüsse.....	6
5.	Verschiedene Bestimmungen .....	6
5.1.	Schweigepflicht .....	6
5.2.	Informationspflicht.....	6

Der Stiftungsrat der Stiftung Abendrot erlässt gestützt auf Art. 2 ff. der Stiftungsurkunde folgen des Organisationsreglement:

## **1. Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind die Personalvorsorgekommissionen, die Delegiertenversammlung und der Stiftungsrat

## **2. Personalvorsorgekommissionen**

### **2.1. Zielsetzung**

Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung errichtet jeder Betrieb eine Personalvorsorgekommission, der die Verwaltung der Vorsorge, der Vollzug der Reglemente und die Information der Destinatäre resp. Destinatärinnen obliegt.

### **2.2. Kompetenzen**

Die Personalvorsorgekommission (PVK) übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich der Betrieb unterstellt, und befindet über allfällige Änderungen.
- Sie orientiert und berät die versicherten Personen.
- Sie beaufsichtigt die Anmeldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberschaft an die Stiftung (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.).
- Sie kontrolliert die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung.
- Sie bestimmt den/die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach dem in Ziff. 3.2 enthaltenen Schlüssel richtet.

### **2.3. Zusammensetzung**

Die PVK setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei mindestens gleich viele Vertreter resp. Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder der PVK beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Tritt ein Mitglied aus dem Dienst der Arbeitgeberschaft aus, erlischt seine Mitgliedschaft. Die während der Amtsdauer gewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

### **2.4. Konstitution**

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

## 2.5. Zusammentreffen

Die PVK tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Sie kann die laufenden Geschäfte einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können.

## 2.6. Beschlussfähigkeit

Die PVK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der versicherten Personen des Betriebes.

## 2.7. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Stiftungsorgane sind den Betroffenen bekannt zu geben.

Über alle Beschlüsse der PVK ist ein Protokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Eingaben an den Stiftungsrat sind durch eine Person der Arbeitgeber- und eine der Arbeitnehmerschaft zu unterzeichnen.

# 3. Delegiertenversammlung

## 3.1. Aufgaben

Die Delegiertenversammlung (DV) findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Diskussion des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrates,
- Wahl der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen,
- Vorschlagsrecht für die Zuweisung von Teilen des freien Stiftungsvermögens an die Versicherten,
- Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Ausschüsse des Stiftungsrates.

## 3.2. Anzahl Delegierte

Die Personalvorsorgekommissionen bestimmen jährlich Delegierte für die DV. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Grösse des Betriebes. Es findet folgender Schlüssel Anwendung:

Anzahl Versicherte im Betrieb:	Anzahl Delegierte:
1 – 5	1
6 – 10	2
11 – 20	3
21 – 30	4
31 – 50	5
51 – 80	6
81 – 120	7
121 – 170	8
171 – 230	9
231 – 300	10
301 – 380 etc.	11 etc.

### **3.3. Einberufung**

Die DV wird einberufen durch den Präsidenten resp. die Präsidentin des Stiftungsrates oder durch zwei andere Mitglieder des Stiftungsrates.

Im Weiteren ist eine DV einzuberufen, wenn dies ein Viertel aller Delegierten verlangt.

### **3.4. Anträge**

Anträge an die Delegiertenversammlung und Wahlvorschläge für den Stiftungsrat sind dem Stiftungsrat mindestens zwei Monate vor Abhaltung der Delegiertenversammlung einzureichen. Das Datum der Delegiertenversammlung wird Anfang Jahr durch den Stiftungsrat festgelegt und durch Veröffentlichung allen Betrieben zur Kenntnis gebracht.

## **4. Stiftungsrat**

### **4.1. Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat (SR) besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Angehörige der angeschlossenen Betriebe sein. Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft entsenden die gleiche Anzahl Vertreter resp. Vertreterinnen in den SR.

### **4.2. Konstitution**

Der SR konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

### **4.3. Verwaltung und Beschlüsse**

Der SR verwaltet das Stiftungsvermögen. Er behandelt alle die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Er beschliesst über die Zuwendung an die Versicherten nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der Reglemente. Er kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Er kann die administrative Durchführung der Personalvorsorge an Dritte übertragen.

Dem SR obliegt die Erledigung sämtlicher mit der Personalvorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten zugewiesen worden sind.

### **4.4. Einberufung**

Der SR wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der vorsitzenden Person. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Der SR führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

#### **4.5. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind die Mitglieder wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger resp. ihrer Vorgängerinnen ein.

#### **4.6. Ausschüsse**

Der SR kann zur Vorbereitung und Erledigung von Geschäften Ausschüsse ernennen, so insbesondere einen Anlageausschuss. Mitglieder der Ausschüsse müssen in der Mehrheit Mitglieder der Stiftung sein. Die Ausschüsse werden präsiert von einem Mitglied des SR.

Beschlussfassung und Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse richten sich nach den Bestimmungen für den SR.

Die Versicherten haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder der Ausschüsse.

### **5. Verschiedene Bestimmungen**

#### **5.1. Schweigepflicht**

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeberschaft der Schweigepflicht. Eine weitergehende Schweigepflicht besteht nicht.

#### **5.2. Informationspflicht**

Über sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt eine Information der Versicherten mittels Zustellung des Protokolls an die angeschlossenen Betriebe. Im Jahresbericht ist nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch eine Aufstellung über sämtliche Anlagen der Stiftung zu publizieren.